

INTERNE GESCHÄFTSORDNUNG des Verwaltungsorgans der Industrie- und Handelskammer

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

Art. 1. Zweck der internen Geschäftsordnung

Die interne Geschäftsordnung beinhaltet Bestimmungen zur Anwendung der Satzung und zur Regelung der Angelegenheiten der Vereinigung, von denen das Verwaltungsorgan der Meinung ist, diese schriftlich festzuhalten.

Die vorliegende Geschäftsordnung kann dabei, ohne gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 oder der vorliegenden Satzung zu verstoßen, alle Bestimmungen zur Anwendung der Satzung und zur Regelung der Angelegenheiten der Vereinigung im Allgemeinen vorsehen.

Es handelt sich dabei um:

- Präzisierungen von Bestimmungen, die in der Satzung der Industrie- und Handelskammer bereits aufgenommen sind und die durch die interne Geschäftsordnung näher erläutert werden;
- zusätzliche Bestimmungen, die nicht in der Satzung der Industrie- und Handelskammer aufgeführt sind.

Art. 2. Mögliche Übernahme von Bestimmungen in die Satzung

Die in der internen Geschäftsordnung aufgeführten Bestimmungen werden, im Rahmen von Anpassungen der Satzung, durch das Verwaltungsorgan auf ihre eventuelle Übernahme in die Satzung überprüft.

Art 3. Anpassungen der internen Geschäftsordnung

Die Aufnahme von neuen Bestimmungen in die interne Geschäftsordnung, die Abänderung von bestehenden Bestimmungen in der internen Geschäftsordnung bzw. die Streichung von bestehenden Bestimmungen aus der internen Geschäftsordnung erfolgt durch Beschlussfassung des Verwaltungsorgans.

Die Beschlüsse zur Anpassungen der internen Geschäftsordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

2. Besondere Bestimmungen zum Verwaltungsorgan und zu den Verwaltern

Art. 4. Zusammensetzung des Verwaltungsorgans und Profil des Verwalters

Das Verwaltungsorgan soll die Wirtschaftsstruktur und die sektorale Diversität der Betriebswelt des Kammerbezirkes widerspiegeln. Eine ausgewogene unterregionale Verteilung unter Berücksichtigung der Betriebsgröße soll dabei angestrebt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind als selbständige Unternehmer oder in einer verantwortungsvollen Position in einem Unternehmen des Tätigkeitsgebietes der Vereinigung tätig. Dabei entsprechen die Leitlinien ihres Handelns den Prinzipien des „ehrbaren Kaufmanns“.

Der Präsident des Verwaltungsorgans muss zwingend selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer oder Präsident des Verwaltungsrates des ihn entsendenden Unternehmens sein.

Das Mandat als Mitglied des Verwaltungsorgans erlischt unmittelbar, falls der Mandatsträger nicht mehr für das ihn entsendende Unternehmen tätig ist. Das Mandat als Mitglied des Verwaltungsorgans erlischt ebenso unmittelbar mit dem Ende der Mitgliedschaft zur IHK.

Art. 5. Mandatsdauer

Die Mandatsdauer als Mitglied des Verwaltungsorgans beläuft sich aufgrund der Satzung auf sechs Jahre. Das Mandat kann durch Wiederwahl verlängert werden. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht festgelegt.

Die Mandatsdauer als Präsident ist jeweils auf drei Geschäftsjahre festgelegt. Das Mandat kann durch Wiederwahl verlängert werden. Die Mandatsdauer als Präsident ist zeitlich begrenzt und kann, kumuliert, maximal fünfzehn Geschäftsjahre betragen.

Die Mandate des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten können aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsorgans wieder entzogen werden.

Art. 6. Ehrenamtlichkeit, Vertraulichkeit und Bewertung des Engagements der Verwalter

Die Tatsache, Mitglied des Verwaltungsorgans der Vereinigung zu sein, sollte als persönliche Ehre und Wertschätzung verstanden werden. Es ist daher wünschenswert, dass diejenigen Personen, die dieses Amt innehaben, sich für die Vereinigung ehrenamtlich einsetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgan verpflichten sich, Informationen, Angaben oder Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln und diese nicht an Personen oder Einrichtungen außerhalb der Vereinigung weiterzugeben.

Die Bewertung des Engagements misst sich dabei an der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsorgans sowie Veranstaltungen zu Gunsten der Mitglieder. Weitere Kriterien können die Übernahme von Mandaten in Gremien im Rahmen der Aufgabe der Interessenvertretung des Kammerbezirkes und der Firmen, die Beteiligung an Podien und sonstigen wirtschaftsbezogenen Foren und Veranstaltungen sein. Die direkte Anwerbung neuer Mitgliedsunternehmen zu Gunsten der Vereinigung stellt ein weiteres Plus dar.

Art. 7. Politische Mandate

Die Industrie- und Handelskammer ist eine freiwillige und parteiunabhängige Vereinigung. Daher ist die politische Neutralität ihrer Repräsentanten von Bedeutung.

Unter „politisches Mandat“ ist im Nachfolgenden zu verstehen:

- ein legislatives oder exekutives Mandat auf Ebene der Gemeinde, der Provinz, der Gemeinschaften und Regionen sowie auf Föderalebene;
- ein nach außen sichtbares Parteimandat.

Das IHK-Personal, mit Ausnahme des Geschäftsführers, ist verpflichtet, das Verwaltungsorgan im Falle des Wunsches der Besetzung eines politischen Mandates vorab zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen.

Dem IHK-Geschäftsführer ist es untersagt, politische Mandate anzunehmen.

Ein Mitglied des Verwaltungsorgans, das ein politisches Mandat annehmen möchte, stellt dem Verwaltungsorgan sein IHK-Mandat zwecks Beschlussfassung über die mögliche Weiterführung diese Mandats zur Verfügung.

Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten ist es untersagt, politische Mandate anzunehmen.

Art. 8. Interessenkonflikt

Das Mitglied des Verwaltungsorgans, das zu einem bestimmten Zeitpunkt einen möglichen oder effektiven Interessenkonflikt gegenüber den Interessen, den Zielsetzungen und dem guten Funktionieren der Vereinigung haben könnte, ist verpflichtet, den Präsident, bei Verhinderung einen Vizepräsident des Verwaltungsorgans unmittelbar zu informieren. Das Verwaltungsorgan wird damit betraut, Maßnahmen mit dem Ziel der Sicherstellung der In-

teressen der Vereinigung zu ergreifen. Hierbei kann es sich auch um die Aufforderung an das betroffene Mitglied des Verwaltungsorgans sein, sein Mandat zeitweilig ruhen zu lassen oder von diesem zurückzutreten.

Muss das Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss.

Der Verwalter, für den ein Interessenkonflikt vorliegt, darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen.

Art. 9. Informationsprozedur im Falle der Neubesetzung von Mandaten im Verwaltungsorgan

Falls Mandate im Verwaltungsorgan zu besetzen sind, enthält die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung einen diesbezüglichen Tagesordnungspunkt. Somit können interessierte Mitglieder zeitgerecht ihre Kandidatur einreichen.

Im Fall des Erhalts einer Kandidatur prüft das Direktorium, in Ermangelung eines solchen der Präsident den Antrag und formuliert einen Vorschlag einer Beschlussfassung an das Verwaltungsorgan, ohne dass das Verwaltungsorgan an diesen gebunden ist.

3. Besondere Bestimmungen zur Aufgabenteilung „Verwaltungsorgan-Direktorium“

Art. 10. Einsetzung eines Direktoriums

Das Verwaltungsorgan ist zuständig für die strategische Orientierung der Vereinigung.

Die Satzung sieht vor, dass das Verwaltungsorgan aus seinen Reihen ein Direktorium bilden kann, das als Kollegium handelt und dem von Rechts wegen der Präsident, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten sowie der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte angehören.

Das Direktorium kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder des Verwaltungsorgans zu seinen Sitzungen einladen.



Mit vorliegender Geschäftsordnung beschließt das Verwaltungsorgan die sofortige Einsetzung des seit dem 25. April 2023 durch die Satzung offiziell vorgesehenen Direktoriums ausdrücklich.

Artikel 11. Aufgaben des Direktoriums und Delegation an das Direktoriums

Im Allgemeinen:

Das Verwaltungsorgan bestätigt ausdrücklich, dass das Direktorium Beschlüsse und Handlungen des Verwaltungsorgans vorbereitet oder diese, aufgrund ihrer Dringlichkeit oder auf Basis eines klaren Mandats des Verwaltungsorgans, selbst treffen sowie umsetzen kann, ohne vorher nochmal Rücksprache mit dem Verwaltungsorgan genommen zu haben.

Das Direktorium informiert nachträglich das Verwaltungsorgan über wesentliche Beschlüsse und Handlungen, die aufgrund eines Mandats oder der Dringlichkeit durch das Direktorium eigenständig getroffen und umgesetzt wurden. Die in Dringlichkeit erfolgten Beschlüsse und Handlungen des Direktoriums werden nachträglich durch das Verwaltungsorgan bestätigt.

Im Besonderen:

Mit der Entscheidung des Verwaltungsorgans vom 25. April 2023 werden nachfolgende Befugnisse vom Verwaltungsorgan an das Direktorium übertragen:

- Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
Grund hierfür ist die zügige Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinigung.

4. Gültigkeit der internen Geschäftsordnung

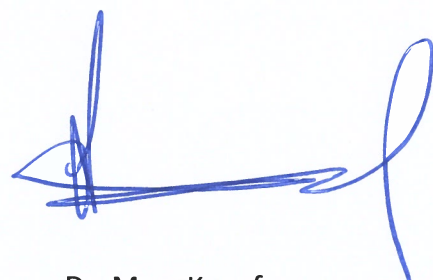
Art. 12. Inkrafttreten und Anpassungen der internen Geschäftsordnung

Vorliegende interne Geschäftsordnung ist in der Sitzung des Verwaltungsorgans vom 25. April 2023 gutgeheißen worden.

Eupen, den 25. April 2023



Volker Klinges
Geschäftsführer



Dr. Marc Knauf
Präsident